

wasser, keine oder sehr wenige feste Bestandtheile enthält: Ein solches reines atmosphärisches Wasser veranlaßt nämlich ebenso, wie ein sehr weiches Quellwasser viel eher die Auflösung des Bleis, als ein mehr feste Bestandtheile, insbesondere Gyps oder Kalk enthaltendes, sogenanntes hartes Wasser. Die Anwendung des Bleis zu Brunnenröhren ist daher nur unter gewissen Bedingungen zulässig, unter welche insbesondere gehört, daß immer hinlänglich Wasser vorhanden sei, damit nicht zeitweise die Brunnenröhren nur zum Theil mit Wasser gefüllt seien, daß das Wasser eine genügende Menge von solchen festen Bestandtheilen, wie namentlich Gyps, kohlenfauren Kalk, enthalte, welche die Auflösung des Bleies hindern, insofern ein Gehalt desselben an Kochsalz, oder salzsaurem Kalk, oder an Kohlensäure, die Auflösung des Bleies eher begünstigen würde, das daher auch nie zu Leitung von Sauerwassern gebraucht werden kann. Wenn mithin nicht schon frühere Erfahrungen über die Unschädlichkeit bleierner Leichel zu Leitung eines bestimmten Wassers entschieden haben, so ist es nothwendig, darüber zuvor Sachverständige zu Rath zu ziehen und jeglichen Falls darauf zu sehen, daß die Leichel gut gearbeitet seien, in welcher Hinsicht die gezogenen bleiernen Leichel sich empfehlen, da sie eine gleichförmige Dichtigkeit haben, und deshalb weniger Risse bekommen und einen größeren Druck aushalten können.

5) Endlich auf das Zink findet, soweit es dem Messing beigemischt vorkommt, dasjenige, was von letzterem bemerkt wurde, von selbst Anwendung. Bei der Leichtigkeit, mit der es an der Oberfläche verkalft, sollte es zu Zuckersfabrikations-Geräthen und Kühlröhren nicht, wie es schon hier und da geschehen, verwendet werden.

Wird es zu Dachbedeckungen, Rinnen, Wasserbehältern gebraucht, so erfordert die Vorsicht, daß das gesammelte Wasser, das damit in Berührung kam, wenigstens nicht zum Genuß für Menschen und Thiere benützt werde.

Miscellen.

An Gelegenheit, sich mit den Fröhlichen zu freuen, fehlt's im lieben deutschen Vaterland durchaus nicht, denn da reiht sich, besonders in diesem Jahre, ein Volks- und Königsfest an das andere an. Das Königsfest in Württemberg, die Volksfeste in Bayern, die vielen Vogelschießen in Thüringen, die Sängersfeste im Norden und Süden, die Denkmalsweihen an allen Orten und Enden geben Zeugniß, daß wir Deutsche nicht über Langeweile und schlimme Zeiten zu klagen haben. Sol-

che Feste kosten freilich Geld und Zeit, aber sie fördern auch den Gemeingeist, machen neue Lust zur Arbeit und befestigen das Band der Liebe und Treue für Fürst und Vaterland. Ein anderes: Aber kann der geneigte Leser sich selbst hinzusetzen, klein und groß, je nachdem er Lust hat und es nöthig ist für ihn selbst, wie für seine Stadt oder sein Dorf.

Bachnang. Morgen Nachmittag um 1 Uhr kommt der Gasthof zum Stern, sowie folgende der Sternwirth Reicherts Wittwe zugehörige Stücke nochmals in Aufstreich:
 1 Acker in der Büttenen,
 1 Wiese in Ezwiesen,
 1 Garten am Weissacher Weg,
 wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden. Den 24. Septbr. 1841.
 Stadtschultheißenamt.
 M o n n.

Bachnang. Naturalien-Preise vom 22. Septbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	15	12	14	56	14	40
„ Dinkel alter . .	6	48	6	42	6	50
„ Dinkel neuer . .	6	—	5	44	5	50
„ Roggen . .	6	40	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	11	12	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	12	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	3	48	3	42	3	50
„ Weischoorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbbirnen . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronner Frucht-Preise vom 18. Septbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	45	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . .	5	18	4	55	4	50
„ Dinkel alter . .	6	34	6	21	6	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	5	20	5	4	5	—
„ Haber . .	3	40	2	55	2	20

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o 78.

Dienstag den 28. September

1841.

Geb. Hizer 1576 zu Heidenheim. Er erlitt ein hartes Schicksal, denn nachdem er 2 Jahre das Diakonat Waiblingen versehen, und die Pfarrei Reichenbach, als erster evangelischer Pfarrer daselbst — auch das Dekanat Güglingen verwaltet hatte, ließ er sich endlich bewegen, als erster Prediger der Protestanten nach Einz zu ziehen, wurde aber hier grausam verfolgt, und über ein halbes Jahr ins Gefängniß gelegt, als er von den Jesuiten beschuldigt wurde, er halte es mit den protestantischen Böhmen. Im Jahr 1621 mußte er mit den andern evangelischen Predigern und Lehrern aus Oesterreich wandern, wurde Dekan in Kirchheim a. d. T., Prälat in Bebenhausen, und im J. 1631 Landprobst. Aber die Schlacht bei Nördlingen vertrieb ihn abermals. Mit Herzog Eberhard III. flüchtete er sich 1634 nach Straßburg, verlor sein Vermögen und starb daselbst im folgenden Jahr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. d. d. ist das Verbot der Verfertigung und des Gebrauchs kupferner Kühlröhren zur Bereitung von Branntwein aufgehoben. Dagegen ist Jeder, der Branntwein bereitet, oder Vorräthe von anderwärts bereitetem Branntwein zum Verkauf in größeren oder kleineren Quantitäten unterhält, dafür verantwortlich, daß seine Vorräthe keine Kupferauflösung enthalten. Er hat davon stets Ueberzeugung sich zu verschaffen, und sobald er eine Beimischung von Kupfer entdeckt, diese sogleich aus dem Branntwein zu entfernen.

Ueber die Art und Weise, wie eine Kupferauflösung in dem Branntwein zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält die hienach folgende von dem K. Medicinal-Collegium verfaßte öffentliche Belehrung die erforderliche Anleitung.

Fabrikanten, Wirthe und Händler, deren Branntweinvorräthe durch Kupferauflösung verunreinigt erfunden sind, werden mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, in leichteren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden belegt.

Aus den Vorräthen selbst wird das Kupfer von Amts wegen auf Kosten der Schuldhafnen entfernt. Wenn bei den Fabrikanten die Destillir-

Geräthe nicht gehörig rein sich zeigen, so wird ihre Reinigung von Amts wegen auf Kosten der Eigenthümer vollzogen.

Beschädigungen, die in Folge einer solchen Befehlung Personen an ihrer Gesundheit erleiden, werden zur Kenntniß der Gerichtsstelle gebracht, damit gegen die Schuldhafnen nach Maaßgabe des Strafgesetzbuches verfahren werde.

Den 18. Septbr. 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Belehrung

über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.

Verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

1) Bei kupfernen Destillir-Geräthen, besonders Kühlröhren, erfordert die Vorsicht, über der genauesten Reinhaltung derselben zu wachen, damit nicht Grünspan an und in denselben sich ansetze, durch dessen Auflösung der Branntwein leicht verunreinigt werden könnte. Um dieser Reinhaltung willen ist es rathlich, daß die Kühlröhren gerade und zerlegbar, nur durch knieförmig gebogene Zwischenstücke mit einander verbunden seien, indem sie bei dieser Form viel eher mit einer Bürste gereinigt

werden können, als die spiralförmig oder schlangenförmig gewundenen Röhren.

2) Auf jeden Fall sollten kupferne Kühlröhren vor und nach jedem Brand mit heißem Wasser wohl ausgespült und nach jedem Brand entweder mit warmem Brunnen- oder Fluß-Wasser gefüllt und an beiden Enden mit Stöpfeln geschlossen werden, oder wenn das Brennen längere Zeit ausgefekt würde, nach vorheriger wiederholter Reinigung mit Wasser sorgfältig getrocknet und sodann an beiden Enden zugespöpft und an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Ebenso sollten alle anderen Theile des Brenn-Apparats vor und nach dem Brande genau untersucht werden, ob sie irgend schadhast seien oder Spuren eines Anfages von Grünspan zeigen, der vor dem neuen Brand zu entfernen wäre.

3) Da vorzüglich die aus dem Branntwein sich bildende Essigsäure und das demselben beigemischte, ohnedieß der Gesundheit nachtheilige Fuselöl, die Auflösung des Kupfers und die Bildung von Grünspan begünstigt, so ist bei der Bereitung des Branntweins so viel als nur möglich auf Entfernung sowohl der Essigsäure als des Fuselöls schon aus der Lutter zu sehen. Jene wird leicht durch Eintauchen eines mit Lacmus blau gefärbten Papiers, das sich durch Säure röthet, erkannt; dieses kann dem Geschmack, auf den es unangenehm einwirkt, nicht verborgen bleiben.

Findet sich Essigsäure vor, so ist es rathlich, der Lutter noch vor der Destillation des Branntweins die erforderliche Menge von Kalk oder Pottasche zuzusetzen, wodurch sich die Säure mit diesen Stoffen niederschlagen wird.

Um der Beimischung von Fuselöl zu dem Branntwein zu begegnen, ist es überhaupt zweckmäßig, bei der Destillation zu starke Erhitzung zu vermeiden. Gibt sich dennoch dergleichen in der Lutter kund, so wäre ihr ähndende Pottasche oder auch Kochsalz oder reines Baumöl zuzusetzen, um den Uebergang des Fuselöls bei deren Destillation um so eher zu verhüten, vorbehaltlich der näheren Anleitung für das dießfallige Verfahren durch einen erfahrenen Kunstverständigen oder Chemiker, dessen Rath hiebei einzuholen wäre.

4) In der Ungewißheit, ob vorstehende Vorsichtsmaßregeln bei der Bereitung des Branntweins beobachtet worden seien, ist es unter allen Umständen gerathen, den Branntwein, ehe er zum Genuße und zu diesem Ende in den Verkehr gebracht wird, auf den etwaigen Gehalt von Kupfer zu untersuchen.

Diese Untersuchung kann durch nachstehende einfache Mittel von Jedem, der Branntwein brannte oder mit solchem handelt, oder ihn zum eigenen Gebrauche bestimmt hat, leicht angestellt werden:

a) Auf die Gegenwart einer größeren Menge von Kupfer in dem Branntweine läßt schon die dem Grünspan eigenthümliche bläuliche Färbung schließen, welche ein solcher Branntwein, zumal in größerer Masse, z. B. in einer Flasche oder einem Schoppenglas von weißem Glase, zeigt, und die schon deutlich genug ist, wenn in einem Schoppen Branntwein auch nur ein Gran Grünspan aufgelöst ist. In diesem Falle wird auch ein unangenehmer metallischer Geschmack des Branntweins diese Verunreinigung mit Kupfer verrathen.

b) Sicherer als dieses, immerhin Täuschungen möglicher Weise unterliegende Kennzeichen ist der in einigen Gegenden schon längst bei Branntweinbrennern hergebrachte Versuch mit Butter. Es wird nämlich in einen Kelch des verdächtigen Branntweins ein Stückchen gewöhnlicher (ungesalzener) Butter von der Größe einer Erbse oder Bohne geworfen; enthält nun der Branntwein auch nur eine verhältnißmäßig kleine Menge von Kupfer aufgelöst, z. B. 1/20 Gran auf 1/3 Schoppen, so wird die Butter wenigstens nach etlichen Stunden auf der Oberfläche eine blaugrüne Farbe annehmen, die allmählig etwas dunkler wird. Enthält der Branntwein mehr Kupfer, so wird man mehrere Stückchen Butter zusetzen können, die allmählig gleichfalls dieselbe Farbe annehmen werden. Enthält er bedeutend weniger, so muß man wohl mehrere Stunden zuwarten, bis die Wirkung eintritt, und bei sehr kleinen Mengen tritt sie wohl erst nach 24 Stunden oder auch gar nicht ein, wenn dem Branntwein etwas Säure beigemischt ist, was sich durch die oben angeführte Probe mit Lacmus-Papier leicht erkennen läßt.

c) Eine noch genauere, jedoch nicht so auffallende Probe gewährt ein blankes Eisen.

Wird nämlich in einen Viertelschoppen eines verdächtigen Branntweins eine blankes Messer Klinge gestellt, so wird nach einigen Minuten auf der Klinge ein kupferrother Niederschlag sich zeigen, wenn in dieser Portion Branntwein auch nur 1/40 oder sogar nur 1/20 Gran Kupfer enthalten war; nach einer Stunde ungefähr würde sich sogar noch 1/40 Gran durch einen allerdings sparsameren Niederschlag von Kupfer auf dem Eisen erkennen lassen. Dieser Versuch läßt sich noch genauer mit einer blanken Nähnadel anstellen, welche an einem Faden oder an einem Haare in den Branntwein aufgehängt wird, und es können auf diese Weise selbst die kleinsten Mengen von Kupfer in dem Branntwein entdeckt werden.

d) Auffallender gibt sich die Gegenwart des Kupfers durch Beimischung einiger Tropfen ähndenden Salmiak-Geistes zu dem verdächtigen Branntwein zu erkennen. Enthält derselbe nämlich in einem Viertelschoppen einen halben Gran Kupfer, so wird er, in ein reines Trinkglas oder einen Kelch von Glas gebracht, auf Zuguß von einigen Tropfen ähndenden Salmiak-Geistes eine blaue Färbung annehmen, die um so blässer wird, je weniger Kupfer in dem Branntwein enthalten ist, aber immer noch sehr wohl sich bemerken läßt, wenn auch nur 1/40 Gran Kupfer in 1/4 Schoppen Branntwein enthalten wäre; jedoch wird die bläuliche Färbung des Branntweins erst nach etlichen Stunden oder auch erst auf Zusatz von frischem Salmiak-Geist deutlich, selbst das gänzliche Ausbleiben der Farbenveränderung beweist noch nicht mit Sicherheit die Abwesenheit des Kupfers. Auch ist zu bemerken, daß der Salmiak-Geist nur in einem Fläschchen mit eingeriebenem Stöpsel und mit Leder oder Blase verbunden sich längere Zeit als ähnd erhält, daß er also immer frisch aus der Apotheke bezogen werden muß, wenn der Versuch überhaupt von Erfolg sein soll.

e) Am sichersten ist der Versuch mit Auflösung von 2 Gran Blutlaugensalz (blausaurem Kali, Cyaneisen-Kalium) in einer Unze Wasser, da sie den Vortheil gewährt, daß sie in einem einfach zugespöpften Glase längere Zeit unverändert bleibt. Sie gibt dabei den eben angeführten Proben in Absicht auf Deutlichkeit und Empfindlichkeit nichts nach. Werden nämlich zu einem ganz wasserhellen Branntwein, der in einem Viertelschoppen nur 1/40 oder 1/60 Gran Kupfer enthält, einige Tropfen jener Auflösung gegossen, so entsteht sogleich oder wenigstens in kurzer Zeit eine rosenrothe Färbung der Flüssigkeit, die bei größerer Menge von Kupfer dunkler erscheint und in die bräunlichrothe Farbe übergeht, womit dann zugleich ein rothbrauner Niederschlag sich bildet. Es ist hiebei nur zu beachten, daß dem Branntwein, wenn er sehr wenig Wasser enthielte (also auf dem Areometer mehr als 30 Grade zeigt), etwa 1/3 destillirtes Wasser zugesetzt werden muß, da außerdem das Kali als ein graulich-weißer Niederschlag zu Boden fallen wird*).

5) Gibt sich ein größerer oder geringerer Gehalt an Kupfer in einem Branntweine zu erkennen,

*) Anmerkung. Wäre in dem Branntwein ein anderes Metall, namentlich Blei, Zink, Zinn enthalten, so würde dasselbe durch einen weißen Niederschlag angedeutet werden, dessen weitere Untersuchung durch einen Techniker rathlich wäre.

nen, so ist demselben Kalkerde oder Pottasche in verhältnißmäßiger Quantität zuzusetzen und von dem erhaltenen Niederschlag die klare Flüssigkeit vorsichtig abzugießen, das Uebrige aber durch eine nochmalige Destillation zu reinigen, und der Branntwein dann von Neuem in Absicht auf seine Reinheit zu prüfen.

6) Um weniger in den Fall zu kommen, eine zweite, immerhin Zeit und Kosten verursachende Destillation des Branntweins vornehmen zu müssen, ist es rathlich, bei dessen Bereitung auch schon die Lutter auf den Gehalt an Kupfer durch die angeführten Mittel zu untersuchen, und, wenn sich eine Auflösung von Kupfer darin kund geben würde, solche vor der Destillation des Branntweins durch dieselben Mittel, durch welche obenangeführtermaßen Essigsäure sich beseitigen läßt, aus der Lutter zu entfernen.

Bachnang. Wenn der Oberamtsmühlshauer für einen Müller in Bausachen als Handwerksmann regelmäßig arbeitet oder wenigstens zur Zeit der vorzunehmenden Mühlvisitation in der Ausführung einer Bauarbeit für denselben begriffen ist, so muß er in der Mühlvisitation bei diesem Müller nach der Analogie des §. 3 der Verordnung vom 7. October 1840 durch einen von dem Oberamt zu berufenden anderen Mühlshauer vertreten werden.

Die Ortspolizeibehörden haben hiernach sich zu achten, und eintretenden Falls den Verhinderungsgrund anzuzeigen.

Den 23. Septbr. 1841.

Oberamt.

Stoßmayer.

Bachnang. Aus Anlaß eines kürzlich auf einer Ziegelhütte ausgebrochenen Brandes ist zur Anzeige gekommen, daß auf den Ziegelhütten häufig in der Schürgrube der Ziegelöfen Holzvorräthe aufbewahrt werden.

Die Ortsvorstände haben diese höchst feuergefährliche Einrichtung den Zieglern und ihrer Knechten bei einer Strafe von — 10 fl. nach Maasgabe der Verordnung vom 13. April 1808 lit. B. §. V., und unter Verweisung auf den Abschnitt G. derselben Verordnung, im Falle dadurch ein versichertes Gebäude in Brand gerathen sollte, ernstlich zu verbieten und die Ortsfeuerhauer anzuweisen, daß sie ihre periodische Visitationen insbesondere auch darauf, ob diesem Verbot nachgelebt wird, ausdehnen und jede Uebertretung zur Anzeige bringen.

Den 24. Septbr. 1841.

Oberamt.

Stoßmayer.

Bachnang. In Nr. 25 dieses Blatts, Jahrgang 1840, hat der Leimfieder Fuchs von Winzenden bekannt gemacht, daß ihm nicht nur leben-

dige, sondern auch todt Pferde zugeführt werden können.

Hierüber hat unterzeichnete Stelle zu bemerken, daß gefallene Pferde der Klemeister anzusprechen, und daß jeder, der ihn in diesem Rechte beeinträchtigen würde, Strafe zu erwarten hat.

Den 25. Septbr. 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. Wie an andern Orten, so wird auch auf der Höhe bei Rottmansberg morgen (Dienstag) Abend um 7 1/2 Uhr ein Feuer angezündet werden.

Den 27. Septbr. 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. [Gläubiger-Aufruf.] Alle diejenigen, welche an Ludwig Schuldheiß, Bürger und Bauer hier, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt unter Vorlegung ihrer Beweismittel anzuzeigen, widrigenfalls die, welche solches unterlassen, bei der demnächst Statt findenden Hauskauffchillings-Verweisung nicht werden berücksichtigt werden, und die hieraus ihnen etwa entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. September 1841.

vd. Stadtschultheiß
Monn. Stadtrath.

Revier Weissach. Vom 1. October bis 31. d. ist Waldverbot einzulegen, welches die Ortsvorsteher bekannt zu machen haben.

Revierförster
Seiß.

Zell, Schultheißenamts Reichenberg, Oberamts Bachnang. [Mahlmühle-Verkauf.] Die hiesige Mahlmühle sammt Liegenschaftszugehör wird aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten beabsichtigt und ist zu diesem Behuf die Kaufs- oder Pacht-Verhandlung auf Montag den 4. October d. J. anberaumt. Etwaige Liebhaber werden daher auf Vormittags 9 Uhr hieher eingeladen.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß fremde und unbekannt Liebhaber sich entweder mit beglaubigten Vermögenszeugnissen oder einer guten obrigkeitlichen Bürgschaftsurkunde versehen; indem außer diesem Falle zur Vermeidung von Störungen nur bekannte und zahlungsfähige Concurrenten berücksichtigt werden.

Die Verkaufsgegenstände bestehen

A in einem großen zweistöckigen Gebäude mit 2 Wohnstuben und 2 Stubenkammern, 2 Küchen und 1 Nebenstube, mehreren schließba-

ren Kammern auf der Bühne und nöthigen Fruchtböden.

B in einem parterre besondern Gelaß für das Mühlwerk, worin 3 Mahlgänge und 1 Gehgung.

C in einer in besonderem Nebengebäude bestehenden Delmühle und Werkreibe.

D in einem besonderen Wasch- und Badhaus, worin eine gut eingerichtete Brennerie.

E in 8 unter 2 Nebengebäuden angebrachten Schweinställen nebst Geflügelställen.

F in einem Nebengebäude, worin ein geräumiger Eselstall.

G in einem großen unter einem Nebengebäude befindlichen gewölbten Keller.

H in einer 68 Schuh langen zweibarnigten Scheune mit 2 Viehställen, Pferdestall und Laubhütte, nebst angebauter Wagenremise, sodann

I in folgender Liegenschaft:

Acker 5 Mrg. 1 Brtl. 7 1/2 Rth.,

Wiesen 7 Mrg. 1/2 Brtl. 14 3/4 Rth.,

Weinberg 1 Mrg. 1/2 Brtl. 1/2 Rth.,

Länder 1 Brtl. 1 3/8 Rth.,

Baumgut 1 1/2 Brtl. 12 Rth.

Das Bauwesen, das Mühlwerk und der Bauferbau sind theils neu, theils so verbessert, daß die bauliche Einrichtung als vorzüglich prädicirt werden muß. Auch erfreut sich diese Mühle einer großen Frequenz und an einen Wassermangel ist gar nicht zu denken.

Nach Umständen kann die Mühle allein und die Güter absondert verkauft oder verpachtet werden. Derjenige, welchen die Kaufs- oder Pacht-Bedingungen interessiren, kann vorläufig mit Wittwe Höfer in Unterhandlung treten, wie überhaupt von diesem schönen Anwesen jeden Tag Einsicht nehmen.

Reichenberg den 22. September 1841.

Aus Auftrag der Besizerin:
Schultheißenamt.
Molt.

Privat-Anzeigen.

Sulzbach. [Frucht-Verkauf.] Der Unterzeichnete verkauft am Samstag den 2. October d. J. von früh 8 Uhr in der hiesigen Behenscheuer gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich:

30 Scheffel Einkorn,
3 — Gersten und
900 Bund Stroh.

Den 26. Septbr. 1841.

Wilhelm Beck.

Auflösung der Charade in Nr. 75:
Frauentreue.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro}. 79.

Freitag den 1. October

1841.

Zu Ende des Monats September 1718 waren alle Feldfrüchte nach Hause gebracht, selbst die Weinlese war vorüber. Es wuchs nicht nur viel, sondern auch ein unvergleichlich guter Wein, der vor allen vorhergehenden Jahrgängen den Vorzug hatte. Der Eimer kostete zu Stuttgart 12 fl., zu Tübingen 9 fl., zu Waiblingen 10 fl., Besigheim 15 fl., Göglingen 12 fl.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. [Gläubiger-Aufruf.] Alle diejenigen, welche an Ludwig Schuldheiß, Bürger und Bauer hier, eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei dem Stadtschultheißenamt unter Vorlegung ihrer Beweismittel anzuzeigen, widrigenfalls die, welche solches unterlassen, bei der demnächst Statt findenden Hauskauffchillings-Verweisung nicht werden berücksichtigt werden, und die hieraus ihnen etwa entstehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. September 1841.

vd. Stadtschultheiß
Monn. Stadtrath.

Bachnang. Am letzten Montag ist dem Bauer Schwarz von Oberschönthal ein rother 2jähriger Stier mit der Kette entsprungen. Man bittet, denselben auf Betreten anzuhalten, in Verwahrung zu nehmen und Nachricht hieher zu geben.

Den 30. Septbr. 1841.

Stadtschultheißenamt.
Monn.

Oppenweiler, Oberamts Bachnang. [Wirtschafts- und Güter-Verkauf.] Aus der Verlassenschaft des Kronenwirths Thumm in Oppenweiler wird Mittwoch den 6. October dieses Jahres, Mittags 1 Uhr, die Wirtschaft zur

Krone mit dinglicher Gerechtigkeit und die sonstige Liegenschaft an die Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Das an der Staatsstraße von Stuttgart nach Hall gelegene Wirtschaftsgebäude ist 3stöckig, hat 2 gute Keller und einen Gemüsekeller, eine Stallung zu 6 Pferden, eine Mezig, eine gut eingerichtete Bierbrauerei und Branntweinbrennerei nebst einem Brunnen; im zweiten Stock eine Wirthsstube, Stubenkammer, Küche, Speisekammer und Waschboden; im dritten Stock ein großes heizbares Zimmer, Küche, Tanzboden, 2 große Kammern, und eine Malz-Dörre; unter dem Dach 4 Kammern, Platz zu Holz und 1 Fruchtboden. Neben dem Wirtschaftsgebäude befinden sich 1 Scheuer mit Stallung zu 12 Pferden und 6 Stücken Rindvieh, mehrere Schweinställe, ein großer Hofraum und ein Wurz-, Baum- und Grasgarten von ungefähr 1 Brtl.

Die weitere Liegenschaft besteht in ungefähr:
1 Brtl. Baum- und Grasgarten mitten im Ort in der Nähe des Wirtschaftsgebäudes,
3 Brtl. Acker,
3 1/2 Brtl. Wiesfeld auf der Markung Schiff-rain,
2 Brtl. Wiesfeld auf der Markung Reichenberg,
2 Brtl. Acker auf der Markung Zell und
7 1/2 Brtl. Acker auf der Markung Strümpfelbach.

An dem Kauffchilling ist 1/3 baar, das übrige